Reichsgesetzblatt

Teil 1

1940		Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1940	Mr.	128
Lag		Inhalt		Geite
11. 7. 40		rordnung über gewerbliche Schutrechte und Urheberrechte kanadi Staatsangehöriger		997
13. 7. 40		cordnung zur Einführung des Brieftaubengesetzes sowie der Ersten und In Berordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubenges in den eingegliederten Ostgebieten	eges	998
15. 7. 40	(rordnung zur Durchführung und Ergänzung der Berordnung übe Einführung der Reichsversicherung im Memelland (Reno versicherung der Berkehrsbediensteten)	ten=	998
16. 7. 40		veite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschafts der Wirtschaft		999
17.7.40		cordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschulk		1001
17. 7. 40		rordnung über die Einführung fozialrechtlicher Vorschriften in den Gebi von Eupen, Malmedy und Moresnet		1003
17.7.40	Be:	cordnung über Preise für inländische Sammelknochen		1003
17. 7. 40	Be	richtigung	. 	1004
19, 7, 40		richtigung		1004

Im Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 19. Juli 1940, sind veröffentlicht: Berordnung über die Anderung der baherisch-württembergischen und der baherisch-badischen Landesgrenze. — Dritte Anderung der Berordnung über die Besetzung der Kaufsahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung). — Berordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Finnland (beutsch-sinnisches Berrechnungsabkommen). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Berordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte tanadischer Staatsangehöriger. Bom 11. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Berordnung über die Behandlung feindlichen Bermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesethl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf die kanadische Ausnahmeverordnung über Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 27. Oktober 1939 im Wege der Bergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Berordnung über gewerbliche Schutrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Berordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli- 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947) sind sinngemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die kanadischen Staatsangehörigen zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von kanadischen Staatsangehörigen nachgesucht werden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz In Vertretung Dr. Schlegelberger